



Das Freiwillige Soziale Jahr in Bayern





Vorwort

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wesentlicher Pfeiler unserer Gesellschaft: Unser Gemeinwesen und unsere Demokratie leben davon, dass sich Menschen immer wieder neu einbringen, anstehende Aufgaben freiwillig übernehmen sowie gemeinsam Ideen entwickeln und voranbringen. Der Freiwilligensurvey 2004 zeigt, dass 37 Prozent der ab 14-jährigen in Bayern sich ehrenamtlich engagieren. Damit nimmt Bayern im Ländervergleich einen Spitzenplatz ein. Aus freien Stücken anderen helfen – dies ist der Leitgedanke des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), einem Jugendfreiwilligendienst mit besonderer Bedeutung. Das FSJ ist ein soziales Bildungsjahr, das es schon seit rd. 50 Jahren in Bayern gibt. Es bietet Chancen zur beruflichen Orientierung, zum gesellschaftlichen Engagement und zur persönlichen Entwicklung. Allen Vorurteilen über die junge Generation als Spaßgesellschaft zum Trotz leisten gerade in den letzten Jahren immer mehr junge Menschen ein Freiwilliges Soziales Jahr. In diesem Projektjahr haben sich allein in Bayern rund 3000 junge Menschen für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) verpflichtet. Denn, wenn die jungen Menschen ihr Engagement auch als persönliche Bereicherung erleben können, stellen

sie sich gerne der Verantwortung für die Gesellschaft und tragen mit ihrem Engagement aktiv zum Erhalt unseres Sozialstaates bei.

Mein besonderer Dank gilt hier allen Freiwilligen, die bis heute ein FSJ geleistet haben. Mit ihrem guten Beispiel persönlichen Engagements sind sie Vorbild für andere und für die Bürgergesellschaft. Ich wünsche mir, dass noch viele junge Leute sich zu einem Freiwilligen Sozialen Jahr entschließen.

Die vorliegende Broschüre soll junge Menschen und soziale Einrichtungen über das FSJ in Bayern informieren und sie bei ihrer Entscheidung für ein Freiwilliges Soziales Jahr unterstützen.

Ich freue mich, dass die in Bayern zugelassenen Träger, die ja auch jeweils die Verantwortung für die rechtmäßige Durchführung des FSJ tragen, sich in dieser Broschüre erstmals gemeinsam vorstellen. Es werden auch die verschiedenen Einsatzbereiche erklärt, in denen ein Dienst geleistet werden kann. Für Nachfragen und Bewerbungen sind die Kontaktdaten der Träger aufgenommen. Unter www.fsj.bayern.de finden sich diese Informationen auch im Internet.

München im November 2005

Christa Stewens

Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Herausgeber:

Trägerverbände für das FSJ in Bayern mit finanzieller Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Stand: November 2005

Gestaltung und Druck:

Druckhaus Kastner, Wolnzach

Text und Redaktion:

Rita Freund-Schindler, Marion Fuchs, Markus Kreitmayr und Ellen Podolsky mit Unterstützung durch die Trägerverbände des FSJ

Bildnachweis:

BDKJ Bayern, bpa, Martina Lingler, Bayerische Sportjugend, BRK

Aufgrund der Tatsache, dass junge Frauen die Mehrzahl der Freiwilligen im FSJ darstellen, wird für die bessere Lesbarkeit des Textes die weibliche Form verwendet.



Das freiwillige soziale Jahr in Bayern

1. Das freiwillige soziale Jahr – Chancen, Grenzen und Fakten

- ◆ Das freiwillige soziale Jahr– Chancen für Freiwillige, Einsatzstellen und Gesellschaft 6
- ◆ Das freiwillige soziale Jahr – Grenzen 7
- ◆ Das freiwillige soziale Jahr - Fakten 8
- ◆ Was das FSJ ausmacht – Pädagogische Begleitung und Bildungsarbeit im FSJ 9
- ◆ FSJ anstelle von Zivildienst 10

2. Das freiwillige soziale Jahr - Einsatzfelder

- ◆ Das freiwillige soziale Jahr in der Arbeit mit kranken Menschen 11
- ◆ Das freiwillige soziale Jahr in der Arbeit mit alten Menschen 12
- ◆ Das freiwillige soziale Jahr in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung 13
- ◆ Das freiwillige soziale Jahr in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 14
- ◆ Das freiwillige soziale Jahre in der Arbeit mit Menschen mit psychischer Erkrankung 15
- ◆ Das freiwillige soziale Jahr im Sport 16
- ◆ Das freiwillige soziale Jahr in der Kultur 17
- ◆ Das freiwillige soziale Jahr im Ausland 18

3. Einsatzstelle werden 20

4. Trägerinformationen 21

5. Gesetzestexte 40

Das freiwillige soziale Jahr – Chancen für Freiwillige, Einsatzstellen und Gesellschaft



Das freiwillige soziale Jahr, kurz FSJ, ist ein soziales Bildungsjahr und eine ideale Orientierungsmöglichkeit für Jugendliche nach der Schule. Auch nach einer abgeschlossenen oder abgebrochenen Ausbildung bietet das FSJ die Chance einer Neuorientierung. Freiwillige können ihre Neigungen und Eignungen in der Praxis überprüfen, berufliche Ziele abklären, ihre persönlichen Grenzen erfahren und wichtige Schlüsselqualifikationen weiterentwickeln. Der Erwerb sozialer Kompetenz und ein Gewinn an Lebenserfahrung sind wertvoll für die persönliche und berufliche Zukunft jeder einzelnen Freiwilligen – unabhängig davon, welchen weiteren Berufsweg sie einschlägt.

Das FSJ ist mehr als ein Praktikum, es bedeutet auch:

- ◆ Verantwortung für sich und andere übernehmen
- ◆ im Team arbeiten
- ◆ im Arbeitsalltag bestehen
- ◆ mit schwierigen Situationen umgehen
- ◆ auf Menschen zugehen
- ◆ eigenständiges Lernen
- ◆ sich in Seminaren weiterbilden
- ◆ selbstständig leben können
- ◆ praktische Erfahrungen sammeln
- ◆ die Chancen auf einen Ausbildungsplatz verbessern

Soziale Einrichtungen profitieren vom Engagement junger motivierter Menschen, die neue Ideen und Perspektiven einbringen. Sie können Anstoß für Innovationen geben und ein erweitertes Angebotsspektrum ermöglichen. Ein erfolgreich abgeschlossenes FSJ eröffnet die Option, zukünftige Mitarbeiterinnen zu gewinnen.

Auch die Gesellschaft profitiert vom freiwilligen sozialen Jahr. Durch das Engagement der Freiwilligen werden viele Dienstleistungen an Menschen erst möglich und bezahlbar, allerdings dürfen Fachkräfte nicht durch Freiwillige ersetzt werden.

Die Möglichkeit sich zu orientieren und die eigenen beruflichen Vorstellungen zu überprüfen, stärkt die Entscheidung für einen Ausbildungsberuf oder ein Studium und vermindert somit die Anzahl der Ausbildungsabbrüche.

Jugendliche können durch ihre eigene Erfahrung als Multiplikatorinnen dienen und gesellschaftliche Tabus aufbrechen, wie psychische Erkrankungen, Behinderungen, Tod und Sterben.

Das freiwillige soziale Jahr – Grenzen

Aber das FSJ hat auch Grenzen. Freiwillige können nur in Einsatzstellen eingesetzt werden, die die Voraussetzung für die Durchführung eines freiwilligen sozialen Jahres erfüllen und geeignete Bedingungen bieten. Diese sind:

- ◆ erfüllen der gesetzlichen Rahmenbedingungen
- ◆ bieten eines Aufgabenfeldes, das sich an den individuellen Fähigkeiten und Interessen von Freiwilligen orientiert und deren Entwicklung ermöglicht
- ◆ fachlich und persönlich geeignete Anleiterinnen
- ◆ vertragliche Bindung an einen zugelassenen Träger

Schwere persönliche Defizite von Bewerberinnen können durch die pädagogische Begleitung im FSJ nicht aufgefangen werden. Hierfür gibt es verschiedene spezialisierte Maßnahmen der Jugendhilfe.

Das FSJ kann auch keine Maßnahmen der Berufsvorbereitung ersetzen.



Das freiwillige soziale Jahr - Fakten



Was das FSJ ausmacht – Pädagogische Begleitung und Bildungsarbeit im FSJ



Für wen ist das FSJ geeignet?

Bewerben können sich alle jungen Menschen, die mindestens ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, dass sich die Interessentinnen im sozialen Bereich engagieren und dabei Erfahrungen in sozialen Berufsfeldern sammeln wollen.

Welche Einsatzmöglichkeiten gibt es?

Das FSJ bietet Tätigkeitsbereiche in fast allen sozialen und kulturellen Arbeitsfeldern im gemeinwohlorientierten Bereich.

Pflegerischer Bereich, z. B.

- ◆ Krankenhäuser
- ◆ Altenwohn- und Pflegeheime
- ◆ Mobile soziale Dienste
- ◆ Psychiatrische Krankenhäuser
- ◆ Behinderteneinrichtungen
- ◆ Kur- und Rehakliniken

Pädagogischer Bereich, z. B.

- ◆ Kindertagesstätten
- ◆ Schulen, Förderschulen
- ◆ Jugendzentren
- ◆ Tagesgruppen, Heim

Kultureller Bereich, z. B.

- ◆ Theater
- ◆ Museen
- ◆ Kulturläden
- ◆ Stadtteilzentren
- ◆ Medien

FSJ im Sport

Kinder- und Jugendbetreuung bei Spiel-, Sport- und Freizeitangeboten der Sportvereine, Sportfachverbände und Bildungsstätten des Sports

Welche Leistungen erhalten die Freiwilligen im FSJ?

Gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Ableistung eines FSJ können die Freiwilligen erhalten:

- ◆ Taschengeld
- ◆ Verpflegung bzw. Verpflegungsgeld
- ◆ Unterkunft oder Wohngeld
- ◆ Arbeitskleidung
- ◆ vollen Sozialversicherungsschutz (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen-, und Unfallversicherung)
- ◆ qualifizierte Anleitung und Begleitung
- ◆ 25 Seminartage
- ◆ vertraglich geregelte Arbeitszeit und Urlaubsanspruch
- ◆ qualifiziertes Zeugnis

Ein Anspruch auf Kindergeld, eventuell Waisenrente sowie Kinder- und Ausbildungsfreibeträge besteht grundsätzlich während des FSJ weiter.

Außerdem wird das FSJ meistens bei Ausbildungen in sozialen Berufsfeldern als Vorpraktikum anerkannt.

Was ist sonst noch wichtig?

Ein freiwilliges soziales Jahr dauert in der Regel 12 Monate. Das FSJ wird anerkannt, wenn der Dienst mindestens 6 Monate und höchstens 18 Monate geleistet wurde.

Frühzeitige Bewerbungen (3 bis 6 Monate vor Beginn) sind an die zugelassenen Träger des FSJ zu richten.

Was das FSJ zu einem sozialen Bildungsjahr macht und von einem Praktikum unterscheidet, ist die pädagogische Begleitung und die Bildungsarbeit. Diese ist gesetzlich vorgeschrieben und wird vom jeweiligen FSJ-Träger sichergestellt.

Die pädagogische Begleitung umfasst

- ◆ die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle,
- ◆ die individuelle Betreuung der Freiwilligen,
- ◆ die Seminararbeit.

Die pädagogische Begleitung orientiert sich vor allem am individuellen Bedarf der Freiwilligen. Die Inhalte können einsatzbezogene, zukunftsorientierte und persönliche Fragen sein.

Festangestellte pädagogische Fachkräfte des Trägers des FSJ stehen den Freiwilligen und den Einsatzstellen während des gesamten Jahres als Ansprechpartner zur Verfügung. Damit die pädagogische Begleitung garantiert werden kann, ist eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Einsatzstelle von großer Bedeutung. Dies wird unter anderem durch Besuche der Freiwilligen in den Einsatzstellen und regelmäßigen telefonischen Kontakt gewährleistet.

Auf der Grundlage eines erfahrungsbezogenen, ganzheitlich-emanzipatorischen Bildungsansatzes sollen die Freiwilligen vor allem durch die Seminararbeit im FSJ in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden. Die Umsetzung erfolgt durch verschiedene Methoden wie Gruppenarbeit, kollegiale Beratung, Projektarbeit, Erlebnispädagogik, Selbstversorgung usw..

Inhalte der Seminararbeit sind das Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen, die Reflektion des eigenen Verhaltens im praktischen Einsatz und in den Seminaren, die Bearbeitung von sozialen, gesellschaft-

lichen, politischen, kulturellen und gesundheitlichen Themen und die Auseinandersetzung mit anderen Freiwilligen in der Gruppe. Die Themen werden von den Freiwilligen selbst gewählt, da Mitbestimmung und Selbstständigkeit wichtige Aspekte der Bildungsarbeit sind.

Erlebnisse und Gespräche während der Seminare und der pädagogischen Begleitung in den Einsatzstellen fördern die Zukunftsorientierung der Jugendlichen und lassen die Freiwilligen gestärkt in die Berufswelt gehen.

„Ich möchte die Zeit mit euch nicht missen, denn ihr alle habt mir geholfen, einen neuen Weg zu finden. Merci!!!“ (Kathrin)

„Das Jahr war einfach super, hab es auf keinen Fall bereut das FSJ zu machen. Auch die Seminare waren einfach super cool, hat alles gepasst!!!“ (Carina)

„War mir ein Vergnügen bei dieser Wahnsinns FSJ Gruppe dabei gewesen zu sein!“ (Chris)

„Was ich noch sagen wollte: finde das FSJ total klasse, kann es nur weiterempfehlen!“ (Carina)

„Ich habe während des FSJs viel über Menschen und das Leben gelernt!“ (Chrissi)



FSJ anstelle von Zivildienst



Das freiwillige soziale Jahr in der Arbeit mit kranken Menschen



Seit dem Herbst 2002 besteht nach §14c Zivildienstgesetz (ZDG) die Möglichkeit, alternativ zum Wehr- und Zivildienst ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) zu absolvieren.

Im Gegensatz zum Zivildienst ist es im FSJ möglich, pädagogisch mit Menschen zu arbeiten. Beispielsweise arbeiten Freiwillige im Kinderheim nicht als Hausmeister, sondern werden in der direkten Arbeit mit Kindern eingesetzt (wie Hausaufgabenbetreuung, gemeinsame Ausflüge und Aktivitäten ...).

Weitere Punkte, die das FSJ vom Zivildienst abheben, sind:

- ◆ Anleitung und Begleitung durch die Einsatzstelle und den Träger des FSJ
- ◆ Anspruch auf 25 Bildungstage
- ◆ Anspruch auf Kindergeld
- ◆ Anspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis

Für die Anerkennung des FSJ als Zivildienst nach §14c Zivildienstgesetz (ZDG) ist eine frühzeitige Antragstellung auf Kriegsdienstverweigerung beim zuständigen Kreiswehersatzamt notwendig. Die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer muss vor Beginn des FSJ vorliegen. Zeiten des FSJ werden nicht nachträglich anerkannt.

Bereits mit 16 1/2 Jahren kann ein Bewerber den Antrag auf vorgezogene Musterung stellen, wenn er anstelle des Ersatzdienstes ein freiwilliges soziales Jahr leisten will.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ◆ Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer
- ◆ Begründung der Verweigerung
- ◆ persönliches Führungszeugnis
- ◆ Lebenslauf
- ◆ Nachweis des FSJ-Trägers, dass ein FSJ möglich ist

Kranke Menschen sind auf fremde Unterstützung angewiesen. Waschen, anziehen oder essen – auf einmal wird für ganz Alltägliches Hilfe benötigt. Unterschiedliche Krankheitsbilder und Situationen verlangen sehr verschiedene Hilfestellungen, die auch von Freiwilligen erbracht werden können.

Freiwillige im sozialen Jahr können in **stationären Einrichtungen**, wie

- ◆ Krankenhaus
- ◆ Kurklinik
- ◆ Rehaklinik

oder in **ambulanten Diensten** der Krankenversorgung, wie

- ◆ mobiler sozialer Dienst
 - ◆ Rettungsdienst
- tätig sein.

Die Freiwilligen unterstützen und entlasten das Fachpersonal (Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Ärztinnen, Therapeutinnen) und leisten wichtige Dienste für die kranken Menschen.

Dazu können

- ◆ pflegerische Tätigkeiten (Unterstützung bei der Körperpflege, Hilfestellung beim Essen, einfache Pflegeaufgaben...)
- ◆ Patientenbegleitdienste (Begleitung zu Behandlungen, Besorgungen...)
- ◆ Hilfen zum Erhalt und Ausbau sozialer Kontakte und
- ◆ hauswirtschaftliche Tätigkeiten gehören.

Die Freiwilligen im sozialen Jahr haben so die Möglichkeit, das pflegerische und medizinische Berufsfeld kennen zu lernen und qualifiziert zu überprüfen, ob ihre eigene Berufswahl in dieses Tätigkeitsfeld führen kann.

Sie lernen den Arbeitsalltag einer Einrichtung des Gesundheitswesens mit allen Licht- und Schattenseiten kennen (von Teamarbeit bis Schichtdienst), erfahren vieles über die eigenen Fähigkeiten im Umgang mit Menschen und können ihre sozialen Kompetenzen erweitern. Auch neue Erfahrungen im Umgang mit Grenzsituationen des Lebens, wie Krankheit und Tod, gehören dazu.

„Die Erfahrungen im FSJ waren sehr wertvoll, da ein Blick auf die „andere Seite der Gesellschaft“ möglich war. Ich habe dadurch mehr Verständnis für die Lebenssituation alter, kranker und behinderter Menschen entwickelt.“ (Tobias)

„Durch die Erfahrungen im FSJ habe ich mich weiterentwickelt und bin reifer geworden.“ (Susanne)

„Ich habe an Lebenserfahrung gewonnen und bin selbständiger geworden.“ (Steffi)



Das freiwillige soziale Jahr in der Arbeit mit alten Menschen



„Ich finde es total interessant und spannend, was mir meine Senioren von früher erzählen!“ berichtet die 16-jährige Cemile, die sich vor Beginn ihres FSJ die Arbeit mit Menschen in einem Altenheim überhaupt nicht vorstellen konnte, da sie in ihrem Alltag kaum mit Senioren Umgang hat.

Anders als bei Patienten mit kürzeren Krankenhausaufenthalten haben die Freiwilligen im Altenheim über einen längeren Zeitraum Kontakt zu den Senioren. So können sich intensivere Beziehungen entwickeln, die ein gegenseitiges Vertrauen leichter machen.

Für die meisten alten Menschen stellt ein Umzug in ein Seniorenheim eine einschneidende Veränderung ihrer Lebenssituation dar, die vielen schwer fällt. Die unterschiedlichen Reaktionen der Senioren darauf verlangen ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Flexibilität von den Freiwilligen. Darüber hinaus müssen sich die jungen Menschen oft intensiv mit dem Sterbeprozess und dem Tod auseinandersetzen. Ähnlich verläuft das soziale Jahr für Freiwillige in der ambulanten Pflege.

Dabei geht es um Hilfe für Senioren, die ihren Lebensabend lieber in ihren eigenen vier Wänden verbringen wollen, aber nicht mehr alles selbst erledigen können. Sie suchen die alten Menschen zu Hause auf und unterstützen sie in pflegerischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten. Vor allem aber das Gespräch mit den Menschen ist wichtig.

Die Aufgaben während des FSJ im Einsatzfeld „alte Menschen“ beinhalten

- ◆ Tätigkeiten in der Grundpflege, wie z.B. Hilfestellung beim Waschen, Zähneputzen, Rasieren, An- und Ausziehen, ...
- ◆ Tätigkeiten in der psychosozialen Betreuung, wie z.B. Gespräche führen, Senioren bei Veranstaltungen, Ausflügen begleiten, kreative Angebote machen, Vorlesen, ...
- ◆ Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich, wie z.B. Essen vorbereiten und verteilen, Wohnbereiche der Bewohner in Ordnung halten, Kaffee/ Tee zubereiten, ...

Freiwillige im sozialen Jahr sind in ambulanten Diensten tätig oder in stationären Einrichtungen wie

- ◆ Altenheim
- ◆ Pflegeheim
- ◆ betreutes Wohnen.

„Ich kann jetzt alte Menschen viel besser verstehen und viel besser mit ihnen umgehen!“ (Arsim, 16 J.)

„Ich hätte nie gedacht, dass mir die Arbeit mit alten Menschen so viel Spaß macht – ich habe im Anschluss an mein FSJ jetzt eine Lehrstelle in einem Altenheim und freu mich darauf!“ (Monique, 19 J.)

Das freiwillige soziale Jahr in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung



Behinderung ist eine Lebenssituation, die uns täglich begegnet und die jeden Menschen betreffen kann – angeboren oder erworben. Freiwillige im sozialen Jahr arbeiten mit und für Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Altersstufen in verschiedenen Lebensbereichen. Durch diese individuelle Betreuung fördern und unterstützen sie die Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung.

Die Einsätze finden überwiegend statt in

- ◆ der Frühförderung
- ◆ heilpädagogischen Tagesstätten
- ◆ Schulen
- ◆ der Schulbegleitung
- ◆ Wohngruppen für Schüler und Erwachsene
- ◆ Wohnheimen
- ◆ Werkstätten.

Durch ihre Tätigkeit unterstützen sie die Fachkräfte der Einrichtungen in interdisziplinären Teams mit Einblick und Tätigkeit in verschiedenen

- ◆ (heil-) pädagogischen
- ◆ pflegerischen und
- ◆ therapeutischen Feldern.

Die Freiwilligen im FSJ lernen ein vielfältiges berufliches Feld kennen. Sie haben die Möglichkeit, sich einen neuen Blick auf das Leben anzueignen: Gesundheit, Krankheit und der Begriff der „Normalität“ können sich neu definieren. Sie bekommen Einblick in die Bewältigung eines Lebens, das mit Schwierigkeiten behaftet ist und sehen, was wirklich wichtig ist!

„Die Freiwilligen sind eine Bereicherung für unsere festen Mitarbeiter. Nicht nur, dass frischer Wind Einzug hält, auch die Unvoreingenommenheit und die Ideen junger Menschen tragen zu positiven Veränderungen bei. Außerdem lassen sich zusätzliche Projekte für die Kinder und Jugendlichen leichter durchführen. Für unsere Einrichtung möchte ich als Beispiele erwähnen: Ausflüge, Freizeitmaßnahmen und gruppenübergreifende Arbeiten.“

„In der Auseinandersetzung mit den Aufgaben, besonders mit Problemen und Ausnahmesituationen, werden die Softskills, die zunehmend in allen Berufsfeldern gefordert werden, geschult und gefestigt.“
„Wir beobachten immer wieder, dass unsere Kinder und Jugendlichen auch mit schwerer Behinderung positive Beziehungen zu den jungen Menschen aufbauen und damit in ihrer Entwicklung entsprechend beeinflusst werden.“ (Frau Rubello, Leitung heilpädagogische Tagesstätte für Kinder und Jugendliche mit geistiger und z.T. schwerer Behinderung)

Das freiwillige soziale Jahr in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im FSJ umfasst ein sehr breites Spektrum an Betätigungsmöglichkeiten und Einrichtungen. Je nach Alter, Zielgruppe und Angebot gestaltet sich der Einsatz der Freiwilligen sehr unterschiedlich. Dem entsprechend gestalten sich die Anforderungen an die FSJ-Teilnehmerinnen.

Einsatzmöglichkeiten, die sich für das FSJ anbieten, finden sich in

- ◆ Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter, z.B.: Krippe, Kindertagesstätte, (Wald-) Kindergarten
- ◆ Einrichtungen für Kinder im Schulalter, z.B.: Schule, Hort, Nachmittagsbetreuung, Schülertreff
- ◆ Einsatzfeld außerschulische Jugendarbeit, z.B.: Jugendverband, Jugendzentrum, Jugendbildungseinrichtung, freier Träger der Jugendhilfe
- ◆ Einsatzfeld stationäre Erziehungshilfe und Tagesgruppen, z.B.: Tagesgruppe und Heim,

Je nach Einrichtung und Zielgruppe kommen auf die Freiwilligen unterschiedliche

- ◆ pädagogische Tätigkeiten (Mitarbeit bei der Planung und Durchführung des Angebotes, Hausaufgabenhilfe, Projekte nach eigenen Interessen und Fähigkeiten der/ des Freiwilligen z.B. im spielerischen, kreativen, umweltpädagogischen, kulturellen und sportlichen Bereich...),
- ◆ Verwaltungs- und Bürotätigkeiten, die im Zusammenhang mit der pädagogischen Tätigkeit anfallen (z.B. Telefondienst) und
- ◆ hauswirtschaftliche Tätigkeiten zu.

Die Freiwilligen im FSJ unterstützen das Fachpersonal und erweitern mit ihrem Engagement das Angebot für die Kinder und Jugendlichen. Sie haben durch ihren Einsatz die Möglichkeit, das pädagogische Berufsfeld kennen zu lernen und eine eigene Entscheidung für einen pädagogischen Beruf qualifiziert zu treffen. Sie lernen den Arbeitsalltag ihrer Einrichtung kennen, erfahren vieles über die eigenen Fähigkeiten im Umgang mit Menschen und können ihre eigenen sozialen Kompetenzen erweitern.

„Ich wurde ins Team aufgenommen und auch völlig gleichwertig behandelt. Mittlerweile sind aus anfänglichen Kollegenverhältnissen Freundschaftsverhältnisse geworden.“ (Maria)

„Durch das FSJ konnte ich in den Berufsalltag im Sozialen Bereich reinschnuppern, was mir geholfen hat, mich endgültig für ein Studium der Sozialen Arbeit zu entscheiden. Nach über einem halben Jahr kann ich sagen, dass mich das FSJ in sämtlichen Bereichen weitergebracht hat.“ (Anke)

Das freiwillige soziale Jahr in der Arbeit mit Menschen mit psychischer Erkrankung

Freiwillige, die ihr FSJ in psychiatrischen Einrichtungen ableisten werden schnell die Erfahrung machen, dass „Normalität“ immer eine Frage des Standpunktes und des Blickwinkels ist. Gesundheit und Krankheit liegen meist nicht weit auseinander und die Fähigkeit, die Menschen „ganzheitlich“ zu betrachten wird geschult. Einsatzfelder im FSJ finden sich in der Allgemeinpsychiatrie, in gerontopsychiatrischen oder geriatrischen Abteilungen mit älteren Patienten ab 60 Jahren, in der Psychosomatik oder in einer sozialpsychiatrischen Abteilung, im Suchtbereich oder in einer Tagesklinik, im offenen Wohnbereich oder in einem Therapie- und Sozialzentrum.

Die Freiwilligen werden in multidisziplinäre Teams integriert. Sie arbeiten an der Seite von

- ◆ Gesundheits- und Krankenpflegerinnen
- ◆ Heilpädagoginnen und Erzieherinnen
- ◆ Ärztinnen, Fachärztinnen für Psychiatrie
- ◆ Psychologinnen
- ◆ Sozialpädagoginnen
- ◆ Ergo-/Gestalt-/Musik- und Bewegungstherapeutinnen.

Dadurch erhalten sie Einblick in verschiedene Berufsfelder und können praktische Erfahrungen in den Bereichen Gesundheit, Krankheit, Pflegeprozess, Pflegegrundsätze, Pflegemodelle, Pflegetechnik und in unterschiedlichen Therapien sammeln.

Zu den Hauptaufgaben der Freiwilligen gehören die Durchführung von allgemeinen Pflegehandlungen unter anderem bei der Körperpflege, der Hygiene, der Sicherstellung der Nahrungsaufnahme, der Vitalzeichenkontrolle, der Mobilisation und die Durchführung von psychiatrischen Pflegehandlungen wie z.B. Betreuung/ Beobachtung und Durchführung

von Pflegeplanungsinhalten, entlastende und orientierungsgebende Gesprächskontakte, Mithilfe bei aktivierenden Beschäftigungen, Einkauf- und Kochtraining, Realitäts-Orientierungstraining, Entspannungstraining, Gruppengesprächen, Durchführung von Bewohnerfesten und Feiern usw.

Der Einsatzbereich Psychiatrie ist geeignet für Bewerberinnen, die

- ◆ Interesse an dieser Arbeit mitbringen,
- ◆ psychisch stabil und ausgeglichen sind,
- ◆ aufgeschlossen auf andere Menschen zugehen können,
- ◆ sehr zuverlässig gemäß ihren Arbeitsaufträgen arbeiten,
- ◆ viel Verantwortungsbewusstsein haben und
- ◆ auf einen angemessenen Umgangsstil achten
- ◆ und das richtige Maß von Nähe und Distanz finden können.

„Jeden Morgen, wenn ich in die Arbeit gehe, verkehrt sich die Welt in ein neues Oben und Unten. Man kommt sich selbst verrückt vor, Schubladen existieren nicht mehr. Man lernt den Menschen als Menschen zu sehen und für lebenswert zu befinden, und dass Humor etwas Lebensnotwendiges ist. Man schmunzelt über den Begriff „gesund“ und definiert „krank“ neu und ich werde jeden Tag überrascht.“ (Sonja)

„Durch das FSJ im Bezirkskrankenhaus hat sich unser Bild von einer Psychiatrie grundlegend geändert. Wir haben gelernt, dass psychische Krankheiten genauso ernst zu nehmen sind, wie jede körperliche Krankheit.“ (Monika und Nicole)

Das freiwillige soziale Jahr im Sport



Das FSJ im Sport bietet für junge Menschen Zeit, einen geschützten Einblick in die Arbeitswelt des Sports und die Möglichkeit, aktiv mit Kindern und Jugendlichen im Bereich Bewegung, Spiel und Sport zusammenzuarbeiten. Für die Freiwilligen bedeutet das im Idealfall, ihr Hobby ein Jahr lang zum Beruf zu machen und Erfahrung im Umgang mit Menschen zu machen.

Freiwillige trainieren Kinder- und Jugendmannschaften im Fußball- oder Basketballverein, arbeiten in der sporttherapeutischen Kinder- und Jugendarbeit oder unterstützen Schwimmvereine. Jede Einsatzstelle bringt ihre eigenen Anforderungen mit sich, doch alle haben sie eines gemeinsam: sie sind auf der Suche nach motivierten jungen Leuten, von denen sie sich eine hochwertige Unterstützung bei der Nachwuchsarbeit im Verein erhoffen.

Als Einsatzstellen kommen sowohl

- ◆ Sporteinrichtungen (Sportvereine, Fachverbände, Sportbildungsstätten) als auch
- ◆ soziale Einrichtungen, die die Teilnehmerin überwiegend in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport einsetzen können (Jugendferiendörfer, Bewegungskindergärten, Kliniken mit Therapiesport) in Frage.

„Ich habe vor allem gelernt: Verantwortung zu übernehmen, mit Menschen besser umzugehen, meine Führungsqualitäten zu verbessern und meinen Alltag besser zu strukturieren. Jedem, der mit dem Gedanken spielt, ein FSJ einzulegen, würde ich auf keinem Fall abraten!“ (Manuel, FSJler beim ESV Bayreuth)

„Das FSJ ist eine gute Möglichkeit, sein Hobby zum Beruf zu machen. Besonders der soziale Aspekt, zum Beispiel die Arbeit mit Kindern, ist eine gute Vorbereitung auf die kommenden Berufsjahre beziehungsweise die Wahl des Studienganges. Die Entscheidung für das soziale Jahr habe ich nicht bereut.“ (Thomas, FSJler bei den Franken Knights)

„Wir vom TV Fürth 1860 sind beim FSJ im Sport in Bayern von Anfang an dabei. Wir haben mit den jungen Absolventen bisher äußerst positive Erfahrungen gemacht. Es sind sehr engagierte junge Menschen, die sehr wissbegierig und interessiert sind. Als Verein können wir damit Aufgaben übernehmen, die sonst nicht denkbar wären. Beispiele sind Kooperationen mit Kindergärten und Schulen mit Sportangeboten am Vormittag bzw. am frühen Nachmittag. Außerdem können wir damit unsere Nachmittagsangebote deutlich ausweiten.“ (Harald Hoffmann, Geschäftsstellenleiter des TV Fürth 1860)

Das freiwillige soziale Jahr in der Kultur



Die Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 27. Mai 2002 hat mit dem FSJ in der Kultur für interessierte junge Menschen ein zusätzliches Arbeitsfeld eröffnet.

- ◆ Kulturzentren: Hier braucht man viel Organisationstalent um die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bei der Planung, Vorbereitung und Organisation von Veranstaltungen zu unterstützen. Die Aufgaben der Freiwilligen reichen vom Kartenverkauf über die Mitarbeit in der Veranstaltungstechnik bis hin zur Künstlerbetreuung. Auch gute PC-Kenntnisse sind hier gefragt.
- ◆ Spielpädagogischen Einrichtungen: Hier wirken die Freiwilligen bei der Gestaltung von Spielprojekten für Kinder mit. Eigene kreative Fähigkeiten oder spezielle Kenntnisse können sie hier gut einbringen.
- ◆ Orchester: Hier organisieren die Freiwilligen Proben, Konzerte und Tourneen und betreuen Musiker.
- ◆ Museen: Hier werden Besuchergruppen empfangen und betreut, aber auch bei der inhaltlichen Ausarbeitung von Führungen oder bei der Präsentation von Exponaten werden Freiwillige mit heran gezogen.
- ◆ Theater: Hier liegen die Aufgabenfelder beispielsweise in der Regieassistenz, der Tontechnik oder in der Theaterpädagogik.

Freiwillige können im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Erfahrungen sammeln. Sie können sich in ein inhaltlich vielseitiges Angebot einarbeiten, das von Freizeitveranstaltungen bis hin zu Themen in der politischen Bildung reicht. Die Öffentlichkeitsarbeit ist im kulturellen Bereich meist ein besonders wichtiger Schwerpunkt. Eigene Ideen und verantwortungsvolles, selbständiges Arbeiten werden in den Teams der Einsatzstellen geschätzt.

„Das „Kulturjahr“ ist ein Geschenk! Wo sonst bekommt man die Möglichkeit, sich zu erproben ohne Verpflichtungen einzugehen, dafür sogar Geld zu bekommen, kreativ zu sein, viel dazu zu lernen, auch Frust zu erleben und vieles mehr.“ Tomma

„Meine Einsatzstelle ist in diesem Jahr wirklich so etwas wie mein Lebensmittelpunkt geworden. Ich war trotz (oder gerade wegen?) der vielen Arbeit sehr, sehr glücklich. Das liegt nicht nur an den guten Beziehungen zu meinen Kollegen und dem positiven Echo, welches ich stets für meine Arbeit erntete. Es liegt auch daran, dass ich erkannt habe, was ich kann und was ich will.“ Ulla

Alles in allem halte ich das freiwillige soziale Jahr in der Kultur für sehr sinnvoll, auch für mich persönlich. Denn es ist ein sehr guter Einstieg ins Berufsleben, da man Dinge wie Teamwork, Arbeitsteilung und Stressbewältigung lernt. Und es gibt Jugendlichen die Möglichkeit, in ihre Berufsrichtung hinein zu schnuppern. Frederic



Das freiwillige soziale Jahr im Ausland

Angesichts der zunehmenden Globalisierung gewinnen interkulturelle Bildung, interkulturelle Kompetenz, Toleranz und Völkerverständigung immer mehr an Bedeutung.

Die Möglichkeiten, die ein langfristiger Freiwilligendienst (mindestens 6 und höchstens 12 Monate*) im Ausland bietet, sind nicht hoch genug einzustufen. Er bildet junge Menschen auf formaler und nichtformaler Ebene im interkulturellen Kontext, fordert die Übernahme von Verantwortung für die Gesellschaft in einer besonderen Tiefe und forciert den Prozess des Erwachsenwerdens und der inneren Unabhängigkeit. Lokale Projekte in den einzelnen Ländern werden durch die Hilfe der Freiwilligen tatkräftig unterstützt. Ein Austausch der verschiedenen Kulturen wird möglich, Begegnung findet statt. Ein fremdes Land, fremde Menschen werden zum „Zuhause“, werden vertraut und erobern ihren Platz in den Herzen.

Ein Einsatz im freiwilligen sozialen Jahr im Ausland bedeutet Engagement für den Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung. Ein Annähern der Länder und Kulturen soll ermöglicht werden und die Idee der „Einen Welt“ immer mehr Wirklichkeit werden.

Träger:

Das freiwillige soziale Jahr im Ausland darf nur von einem Träger durchgeführt werden, der gemäß §5(2) des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres von der zuständigen Landesbehörde als Träger des FSJ im Ausland zugelassen ist.

Einsatzländer:

Das freiwillige soziale Jahr kann in allen europäischen und außereuropäischen Ländern abgeleistet werden.

Einsatzstellen:

Die Einsatzstellen sind im sozialen oder kulturellen Bereich angesiedelt. Der Träger und seine Partnerorganisation im Ausland sichern die Bedingungen des Freiwilligeneinsatzes vertraglich ab. Der Partner garantiert, dass eine feste Kontaktperson für die Freiwillige zur Verfügung steht, die bei anfallenden Problemen vor Ort Unterstützung leistet. Der Träger kennt die Anforderungen und Bedingungen in der Einsatzstelle.

Freiwillige:

Die Bewerberinnen sollten die Bereitschaft zum miteinander Leben und voneinander Lernen mitbringen, sowie ein hohes Maß an Flexibilität, Integrationsfähigkeit, Offenheit und Anpassungsfähigkeit.

Zu einer geeigneten Motivation für ein FSJ im Ausland gehört das Streben nach persönlicher Weiterbildung, Horizonsweiterung, der Wunsch, einfach mal was anderes zu machen, Mut zur Loslösung vom Elternhaus und zum Verlassen der vertrauten Strukturen, ernsthaftes Interesse eine andere Kultur, ein anderes Land kennen zu lernen. Die Freiwillige sollte sich sprachlich gut vorbereiten und sich im Vorfeld über ihr Einsatzland informieren.

Voraussetzungen:

- ◆ Sprachkenntnisse
- ◆ Alter zwischen 18 und 26 Jahren

Bewerbungsverfahren:

Die Nachfrage nach Plätzen für ein FSJ im Ausland übersteigt die Zahl der angebotenen Plätze erheblich. Eine frühzeitige, schriftliche Bewerbung mit ausführlichen Bewerbungsunterlagen ist deshalb erforderlich. Es ist sinnvoll, sich direkt beim Träger nach dem Bewerbungsverfahren zu erkundigen.

Pädagogische Begleitung:

Auch das FSJ im Ausland wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines anerkannten Trägers sichergestellt.

- ◆ Zur Vorbereitung auf den freiwilligen Dienst und während des freiwilligen Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen) durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder der Trägerorganisationen. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit.
- ◆ Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Ein gegebenenfalls erforderlicher Sprachkurs soll ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

Leistungen:

Die Rahmenbedingungen des FSJ im Inland gelten auch für das FSJ im Ausland. Die Freiwilligen sind sozialversichert und erhalten Taschengeld. Der Anspruch auf Kindergeld oder Waisenrente besteht auch während des FSJ fort. Reisekosten, zusätzliche Versicherungskosten, evtl. auch Kosten für Unterkunft und Verpflegung, etc. müssen meist von den Teilnehmerinnen selbst aufgebracht werden. Die Arbeitszeit richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Landes.



* Im Ausland dürfen nur max. 12 Monate geleistet werden (keine Verlängerungsmöglichkeit)

Einsatzstelle werden

Das freiwillige soziale Jahr bietet sozialen Einrichtungen die Möglichkeit, junge, motivierte, freiwillige Mitarbeiterinnen zu gewinnen. Einsatzstelle können laut Gesetz werden:

Gemeinwohlorientierte Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen der Wohlfahrtspflege:

- ◆ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit
- ◆ oder Einrichtungen der Gesundheitspflege
- ◆ und kulturelle Einrichtung.

Das FSJ ist ein soziales Bildungsjahr für junge Menschen. Es wird ganztägig als pflegerische und/oder erzieherische Hilfstätigkeit geleistet, wobei hauswirtschaftliche Hilfsdienste nicht ausgeschlossen sind. Um Einsatzstelle werden zu können, müssen deshalb bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

- ◆ Arbeitsbereiche, in denen Freiwillige unter Berücksichtigung des Alters, der Eignung und besonderen Interessen eingesetzt werden können. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Einsatz um Hilfstätigkeiten handelt
- ◆ eine fachliche Einarbeitung und Anleitung, sowie eine gleich bleibende Ansprechperson während des ganzen FSJ-Jahres
- ◆ die Beachtung der Arbeitsschutz-, bzw. Jugendschutzbestimmungen
- ◆ die Freistellung für 25 Bildungstage
- ◆ Gewährung von vertraglich vereinbarten Urlaubstagen
- ◆ Anmeldung der Teilnehmerinnen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft
- ◆ die Beteiligung an den Kosten der Freiwilligen
- ◆ gute Zusammenarbeit mit dem FSJ-Träger

Trägerinformationen

Obwohl Freiwillige eine Fachkraft nicht ersetzen können, bietet die Beschäftigung von jungen Menschen im FSJ großen Nutzen. In Zeiten von Sozialabbau, Kürzungen und Personalmangel stellen junge, motivierte Mitarbeiter, die sich freiwillig engagieren eine Entlastung der Fachkräfte dar. Nach gründlicher Einarbeitung können Freiwillige selbstständig klar begrenzte Aufgaben übernehmen und freie Kapazitäten für andere wichtige Tätigkeiten werden geschaffen.

Zudem sind die Freiwilligen eine Bereicherung für die festen Teams. Nicht nur hält frischer Wind Einzug in die Teams, auch die Unvoreingenommenheit und Ideen der jungen Menschen tragen zu positiven Veränderungen bei“ (Frau Rubello, HPT-Leitung). Dabei ist auch eine kritische Beobachtung des eigenen Alltags möglich.

Die Durchführung des FSJ geht Hand in Hand mit dem Träger. Der gewährleistet die Begleitung der Freiwilligen und steht für Beratung und pädagogische Begleitung der Freiwilligen und Einrichtungen zur Verfügung. Die Personalverwaltung für die Freiwilligen wird vom Träger übernommen. Interessierte Einsatzstellen sollten sich an den/die zugelassenen Träger des FSJ ihres Vertrauens wenden.



Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Bayern e.V.
Referat FSJ
Edelsbergstr. 10
80686 München
Tel.: 089/546754-0
Fax.: 089/546754-155
fsj@bayern.awo.de
www.bayern.awo.de



Bayerisches Rotes Kreuz
Landesgeschäftsstelle
Freiwilliges Soziales Jahr
Volkartstr. 83
80636 München
Tel.: 089/9241 1524
fsj@brk.de
www.fsj.brk.de

Die Arbeiterwohlfahrt bietet seit 1963 interessierten jungen Frauen und Männern das freiwillige soziale Jahr an. Das FSJ der AWO wird als soziales Bildungsjahr verstanden, in dem jungen Frauen und Männern Übungsfelder für soziales und politisches Engagement angeboten werden. Besonders in Zeiten der Jugendarbeitslosigkeit möchte die AWO mit ihrer Bildungsarbeit im Rahmen des FSJ einen Beitrag zur persönlichen und beruflichen Selbstverwirklichung junger Menschen leisten.

Gemäß ihrer Grundsätze ist es für die AWO wichtig, dieses Orientierungsjahr allen Jugendlichen unabhängig vom Schulabschluss zu ermöglichen.

Einsatzfelder:

- ◆ **Kranke Menschen**
Reha- und Kurklinik, Sozialstation
- ◆ **Menschen mit Behinderungen**
Wohnheim, Werkstatt
- ◆ **Menschen mit psychischer Erkrankung**
Wohnheim, Tagesstätte
- ◆ **Alte Menschen**
Altenheim, Pflegeheim, Sozialstation, Tagespflege
- ◆ **Kinder und Jugendliche**
Kindergarten, Kinderkrippe, Kindertagesstätte
Hort, Schulsozialarbeit, Hort, Bildungsstätte)

Alter:
15 bis 26 Jahre

Regionale Schwerpunkte:
keine

Dienstbeginn:
Möglichst 01.09. des Jahres

Dauer:
bis zu 18 Monaten

Menschlichkeit ist unser Markenzeichen. Dafür engagieren sich im Bayerischen Roten Kreuz über 100.000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und ca. 17.000 hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für hilfebedürftige Menschen. Das BRK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gliedert sich in 73 Kreisverbände, 5 Bezirksverbände und die Landesgeschäftsstelle. Das BRK bietet in ganz Bayern ca. 400 Plätze für Freiwillige an.

Einsatzfelder:

- ◆ **Kranke Menschen**
Krankenhäuser, Reha- und Kurkliniken, Sozialstationen
- ◆ **Menschen mit Behinderung**
Wohnheime, Werkstätten, Förderzentren, Schulen
- ◆ **Menschen mit psychischer Erkrankung**
(wie Krankenhäuser, Wohnheime)
- ◆ **Alte Menschen**
Altenheime, Pflegeheime, Sozialstationen, Tagespflegeeinrichtungen, Bildungseinrichtungen
- ◆ **Kinder und Jugendliche**
Jugendverbandsarbeit, Jugendzentren, Internate, Kindergärten, Nachmittagsbetreuung, Horte
- ◆ **Sonstige**
Rettungswesen, Fahrdienste, Schulbegleitung, Suchthilfe

Regionale Schwerpunkte:

- ◆ München und Region Oberbayern
(089/92411524)
- ◆ Nürnberg und Region Nordbayern
(0911/5868133)
- ◆ Altötting und angrenzende Region
(08671/976416)

Alter:
16 Jahre (in Ausnahmefällen 15 Jahre) – 26 Jahre

Dienstbeginn:
01.09. eines Jahres in Ausnahmefällen
auch während des Jahres

Dauer:
12 – 18 Monate
(in Ausnahmefällen auch 6 Monate)

Besonderheiten/ Voraussetzungen:
FSJ anstelle von Zivildienst
Aufnahmebedingungen richten sich nach den Tätigkeiten und Besonderheiten der Einrichtung (zum Teil 18 und mit Führerschein)



bfz gGmbH München
Tassiloplatz 7
81541 München
Tel: 089 / 45918 - 226
Fax: 089 / 45918 - 250
stehling.andrea@m.bfz.de
www.bfz.de



Bundesarbeitsgemeinschaft Spielmobile e.V.
Albrechtstr. 37
80636 München
Tel: 089/ 127 99 667
Fax: 089/ 127 99 668
fsj-kultur@spielmobile.de
www.fsjkultur.de

Die Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH sind mit rund 1.800 Mitarbeitern einer der größten und erfolgreichsten Bildungsträger in Deutschland.

Die zentrale gesellschaftliche Aufgabe des 1983 gegründeten bfz ist, Menschen beim Eintritt in die Arbeitswelt zu unterstützen. Im Rahmen des FSJ erwerben Sie Kenntnisse über soziale Berufsfelder und können Ihre Fähigkeiten in diesem Bereich entdecken.

Ergänzend informieren Fachreferenten an den Seminartagen über verschiedene Themen der Sozialarbeit (Sozialpädagogik, Psychologie) und das bfz-Team steht für die erfolgreiche Gestaltung des FSJ sowie bei Fragen der Berufswahl zur Seite. Das bfz bietet in Bayern 40 Plätze für Freiwillige an.

Einsatzfelder:

- ◆ **Kranke Menschen**
Krankenhaus, Sozialstation
- ◆ **Menschen mit Behinderungen**
Wohnheim, Werkstatt, Förderzentren, Schulen
- ◆ **Menschen mit psychischer Erkrankung**
Werkstatt für psychisch Behinderte
- ◆ **Alte Menschen**
Altenheim, Pflegeheim, Sozialstation,
- ◆ **Kinder und Jugendliche**
Jugendzentrum, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung, Hort, Kinderkrippe

Regionale Schwerpunkte:

Nur Einsatzstellen im Großraum München, Bad Tölz, Schweinfurt und Bad Aibling

Alter:

Schulabgänger nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

Dienstbeginn:

01.09. jeden Jahres, wieder freigewordene Stellen werden bis Ende Februar nachbesetzt

Dauer:

6 – 18 Monate

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Spielmobile e.V. (BAG Spielmobile) ist ein Zusammenschluss von ca. 120 Spielmobilen im deutschsprachigen Raum. Als Träger des FSJ Kultur in Bayern bietet sie 40 Plätze in unterschiedlichen kulturellen Einrichtungen.

Freiwilliges Engagement ermöglicht Jugendlichen, Gesellschaft aktiv mitzugestalten. Speziell Kulturarbeit hält vielfältige Herausforderungen für junge Menschen bereit, eigene Potenziale freizulegen und vorberufliche Erfahrungen zu sammeln.

Einsatzfelder:

- ◆ **Kulturelle Einrichtungen**
Bibliotheken, Jugendkunstschulen, Kulturzentren, Musikschulen, Museen, Gedenkstätten, (Jugend-)Orchester, Spielmobile und spielpädagogische Einrichtungen, (Jugend-)Theater, Volkshochschulen.

Alter:

16-26 Jahre

Dienstbeginn:

1. September jeden Jahres

Dauer:

12 Monate

Besonderheiten/ Voraussetzungen:

kulturelles Interesse



Der PARITÄTISCHE

Landesverband Bayern e.V.
„Freiwilliges Soziales Jahr“
Düsseldorfer Straße 22
80804 München
Tel.: 089/30611-126,-136,
-139,-171,-172, -254
Fax: 089/30611-156
www.fsj-bayern.org
fsj@paritaet-bayern.de

Der PARITÄTISCHE, Landesverband Bayern e.V. ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und ein Dachverband bestehend aus über 750 Mitgliedsorganisationen der sozialen Arbeit. Er arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral.

Jährlich werden mehr als 500 Freiwillige vom PARITÄTISCHEN in 14 FSJ-Gruppen betreut und in rund 200 Einsatzstellen aus dem Bereich der sozialen Arbeit vermittelt. Der PARITÄTISCHE und die Verantwortlichen in den Einsatzstellen tragen Sorge dafür, dass durch dieses soziale Engagement Erfahrungen und Verantwortung für das Gemeinwohl vermittelt werden und somit das FSJ der Persönlichkeitsbildung dient.

Einsatzfelder:

- ◆ **Kranke Menschen**
Krankenhäuser, Reha-, Spezial- und Kurkliniken, Sozialstationen, ergo-, physiotherapeutische und physikalische Abteilungen in Reha-Kliniken
- ◆ **Menschen mit Behinderung**
Heilpädagogische Tagesstätten, schulvorbereitende Einrichtungen, Schulen, Wohnstätten, Internate, Förderstätten, Werkstätten, integrative Einrichtungen, Schulen zur individuellen Lernförderung
- ◆ **Menschen mit psychischer Erkrankung**
Bezirkskrankenhäuser, sozialpsychiatrische Zentren, beschützendes Wohnen in Altenheimen, Kinderzentren, Integrationsfirmen für psychisch Kranke
- ◆ **Alte Menschen**
Alten- und Servicezentren, Alten-, Pflegeheime, Tagespflege, Sozialstationen
- ◆ **Kinder und Jugendliche**

Kinderkrippen, -gärten und -horte, Krabbelstuben, Kinderhäuser, Internate, Wohngruppen, Einrichtungen der Montessori- und Waldorfpädagogik

Regionale Schwerpunkte:

- ◆ München und Umgebung
Siehe oben
- ◆ Würzburg – Unterfranken
0931/35401-14
- ◆ Regensburg – Niederbayern/Oberpfalz
0941/5999964
- ◆ Kempten – Schwaben/Allgäu
0831/96065-73,-74,-75
- ◆ Bayreuth – Oberfranken
0921/9900873-4

Alter:

16 Jahre (in Ausnahmefällen 15 Jahre) – 26 Jahre

Dienstbeginn:

In der Regel von 1. September bis 31. August folgenden Jahres

Dauer:

In der Regel ein Jahr, eine Verlängerung um 6 Monate ist nach Absprache möglich

Besonderheit:

FSJ statt Zivildienst



Jesuit European Volunteers - JEV

Kaulbachstr. 31a
80539 München
Tel. 089 - 23 86 22 00
Fax. 089 - 280 53 48
team@jev-online.de
www.jev-online.de

Jesuit European Volunteers (JEV) ist eine vom Jesuitenorden getragene Organisation, die jungen Frauen und Männern (ab 18 Jahren) die Möglichkeit bietet, einen freiwilligen sozialen Einsatz im In- und Ausland zu leisten.

Jesuit Volunteers sind überkonfessionell und möchten den Freiwilligen Anregungen und Hilfestellungen geben, Glaube und Leben überzeugend in Verbindung zu bringen und sie unterstützen, ein verantwortliches Leben zu führen. Die Einsätze orientieren sich an den vier Grundlinien: Einsatz für Gerechtigkeit, gelebter Glaube, Leben in Gemeinschaft und einfacher Lebensstil. Die Einsatzländer sind Deutschland, Österreich, Belgien, Rumänien und Bosnien.

Wir bieten ca. 40 Plätze an.

Einsatzfelder:

- ◆ **Kranke Menschen**
Sozialstation
- ◆ **Menschen mit Behinderungen**
Wohnheim, Förderzentren, Schulen
- ◆ **Menschen mit psychischer Erkrankung**
Wohnheime, Tagesstätten
- ◆ **Alte Menschen**
Altenheim, Pflegeheim, Sozialstation, Tagespflege
- ◆ **Kinder und Jugendliche**
Jugendzentrum, Nachmittagsbetreuung, Hort
- ◆ **Obdachlose**
Suppenküche, Wärmestube, Bahnhofsmision

Alter:

18 - 26 Jahre

Regionale Schwerpunkte:

Einsatzorte:

Augsburg, Berlin, Hamburg, Leipzig/ Deutschland
Graz und Wien/ Österreich
Brüssel/ Belgien
Tuzla/ Bosnien
Temesvar/ Rumänien

Dienstbeginn:

Jeweils zum 1. September

Dauer:

12 Monate



Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V.
 Nördliche Auffahrtsallee 14
 80638 München
 089 – 159187-6
 089 – 159187-80
 kontakt@ejsa-bayern.de
 www.ejsa-bayern.de



Bayerische Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.
 Georg-Brauchle-Ring 93
 80992 München
 Tel.: 089/15702-433, -452, -416
 Fax: 089/15702-411
 fsj@blsv.de
 www.bsj.org (=> FSJ im Sport)

Die Ejsa Bayern ist die landeszentrale Stelle für das Freiwillige Soziale Jahr/ Diakonische Jahr im evangelischen Trägerbereich. In der Ejsa Bayern sind aktuell 8 FSJ-Träger zum Teil bayernweit, zum Teil regional tätig. Die Ejsa Bayern informiert Interessierte über die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten und gibt entsprechende Anfragen gezielt an die jeweiligen Träger weiter. Daneben vertritt sie die Trägerinteressen im kirchlichen und politischen Raum und arbeitet auf den verschiedenen Ebenen an der Weiterentwicklung des FSJ mit. Wir bieten über 500 Plätze in allen genannten Bereichen an, auch das FSJ nach § 14 c ZDG (FSJ statt Zivildienst) ist bei uns möglich.

Einsatzfelder:

- ◆ **Kranke Menschen**
Krankenhäuser, Reha- und Kurkliniken, Sozialstationen
- ◆ **Menschen mit Behinderungen**
Wohnheime, Werkstätten, Förderzentren, Schulen
- ◆ **Menschen mit psychischer Erkrankung**
Krankenhäuser, Wohnheime
- ◆ **Alte Menschen**
Altenheime, Pflegeheime, Sozialstationen, Tagespflegeeinrichtungen, Bildungseinrichtungen
- ◆ **Kinder und Jugendliche**
Jugendverbandsarbeit, Jugendzentrum, Internat, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung, Hort, Stationäre Kinder- und Jugendhilfe
- ◆ **Sonstige**
Interkulturelle Arbeit / Ausländerarbeit
Wohnungslosenarbeit

Alter:
16 – 26 Jahre

Regionale Schwerpunkte:
bayernweit

Dienstbeginn:
01.09. / 01.10. / 01.02.

Dauer:
6 – 18 Monate

Die Bayerische Sportjugend ist die Jugendorganisation des Bayerischen Landes-Sportverbandes und Jugendverband im Bayerischen Jugendring. Sie ist zuständig für die fachliche und finanzielle Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen und Sportfachverbänden. Zu den Mitgliedern der Sportjugend gehören rund 1,7 Millionen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis max. 27 Jahre in den Sportvereinen Bayerns. Wir bieten derzeit rund 130 Stellen im FSJ und im FSJ als Zivildienstersatz nach § 14 c ZDG an.

Einsatzfelder:

Kinder und Jugendliche

- ◆ **im sportlichen Bereich:**
Gestaltung von Trainingseinheiten für Jugendmannschaften;
Einsatz bei der Wettkampfbetreuung;
Organisation und Durchführung von Sportturnieren oder -festen;
Anleitung von Kindern/Jugendlichen in einer bestimmten Sportart;
teilweise Sportkooperationen mit Schulen und Kindergärten
- ◆ **in überfachlichen Aufgaben:**
Organisation und Durchführung von Spielfesten;
Gestaltung von Ausflügen und Freizeiten;
Angebote für Kinder- und Jugendgruppen auch in kulturellen, musisch-kreativen oder ökologischen Bereichen;
- ◆ **im Verwaltungsbereich:**
Übernahme von Verwaltungstätigkeiten in geringem Umfang.

Regionale Schwerpunkte:
ganz Bayern, überwiegend Oberbayern

Alter:
ab Vollendung der Schulpflicht bis max. 26 Jahre, Volljährigkeit meist empfehlenswert

Dienstbeginn:
zum 01. September jeden Jahres

Dauer:
6-18 Monate, in der Regel 12 Monate

Besonderheiten/ Voraussetzungen:
Vorteilhaft sind sportliche und pädagogische Begabung, Fähigkeit selbständig zu arbeiten, Bereitschaft hohes Maß an Verantwortung (Aufsichtspflicht) zu übernehmen, teilweise organisatorische Fähigkeiten. Innerhalb der Seminartage wird eine Übungsleiterlizenz erworben, welche über das FSJ hinaus zur Trainertätigkeit im Verein berechtigt.



Gemeinde Samerberg
Dorfplatz 3
83122 Samerberg
gemeinde@samerberg.de
www.samerberg.de



Internationaler Bund
Freiwilligendienste
Kopernikusstr. 7/9
90459 Nürnberg
Tel. 0911 / 9 45 36 30, Fax: 0911 / 9 45 36 59
FSJ-Nuernberg@internationaler-bund.de
www.internationaler-bund.de
www.ib-freiwilligendienste.de
www.ib-aupair.de

Die Gemeinde Samerberg ist eine ländliche Tourismusgemeinde am Fuß der Alpen zwischen München und Salzburg nahe des Chiemsees im Landkreis Rosenheim. In der 2500 Einwohner-Kommune gibt es rund 40 Ortsvereine, die zum Teil eifrige Jugendarbeit leisten. Ein offenes Angebot der Jugendarbeit wird seit etlichen Jahren im gemeindlichen Jugendtreff angeboten, der vom Teilnehmer des FSJ geleitet wird. Außerdem kümmert sich der FSJler um die Mittagsbetreuung an der Grundschule und sammelt praktische Erfahrungen bei der Gruppenarbeit im Kindergarten.

Einsatzfelder:

◆ **Kinder und Jugendliche**

Jugendverbandsarbeit, Jugendzentrum, Kindergarten, Mittags- und Nachmittagsbetreuung, Hort, Stationäre Kinder- und Jugendhilfe

Alter:

18 – 27 Jahre

Dienstbeginn:

immer am 1. September des Jahres

Dauer:

in der Regel 12 Monate, Ausnahmen möglich

Besonderheiten/ Voraussetzungen:

PKW- Führerschein erforderlich
Keine Dienstunterkunft möglich, daher Wohnort in der Nähe wünschenswert

Der INTERNATIONALE BUND – kurz IB – ist einer der großen freien Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland.

In 700 Einrichtungen an über 300 Orten arbeiten fast 10 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die jährlich rund 300 000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen – Deutschen wie Ausländern – Berufschancen und somit positive Lebensperspektiven eröffnen. Denn Betreuen heißt für den IB immer auch Bilden, und Bilden bedeutet auch Brücken bauen zu anderen Menschen.

Der IB ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er wirkt im Geist internationaler Partnerschaft und im humanitären Dienst am Menschen.

In unserer Trägerschaft bieten wir an:

- ◆ FSJ und FSJ statt Zivildienst
- ◆ FSJ im Ausland (innerhalb u. außerhalb Europas wie z. B.: Frankreich, Spanien, Malaga, Mexiko, USA, Australien)

Der IB in Bayern bietet jährlich Einsatzplätze für mehr als 300 Freiwillige an, die den jungen Erwachsenen die Möglichkeit eröffnen, praktische Erfahrungen in fast allen Bereichen der sozialen und gemeinwesenorientierten Arbeit zu sammeln.

Einsatzfelder:

◆ **Kinder und Jugendliche**

Kleinkindern, Vorschulkinder und Schulkinder in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen

◆ **Menschen mit Behinderungen**

Werkstätten, Wohn- u. Pflegeheime, integrative Wohngemeinschaften, Kindergruppe, Therapieeinrichtungen, Schulbegleitung,

◆ **Kranke Menschen**

Krankenhäuser, Reha- und Kurkliniken, Sozialstationen

◆ **Alte Menschen**

Altenwohn- und Pflegeheime, Tageskliniken, Sozialstationen

◆ **Menschen mit psychischer Erkrankung**

Psychiatrische Fachkliniken, Pflegeheime

◆ **Kultureller Bereich**

in Museen, Stadtteilzentren oder Kulturläden

◆ **Sonstige**

In der Gesundheitsvorsorge/ In der Verwaltung sozialer Einrichtungen

Alter:

16 Jahre – unter 27 Jahre
(im Einzelfall auch ab 15 Jahren)

Dienstbeginn:

Regelbeginn am 01.09., Zwischeneinstieg während des Jahres möglich

Dauer:

6 – 18 Monate

Besonderheiten/ Voraussetzungen:

EFD (Europäischer Freiwilligendienst), Au – Pair – Vermittlung



Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ist ein Werk des evangelischen Johanniterordens und eine der größten Hilfsorganisationen Europas. Das Engagement reicht von ambulanter Pflege, über Rettungsdienst, Kinder- und Jugendarbeit, Ausbildung in Erster Hilfe bis hin zu internationalen Hilfsprojekten. Allein in Bayern hat die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. rund 1.000 hauptamtliche Mitarbeiter und über 3.000 ehrenamtliche Helfer.

Sie alle helfen aus Liebe zum Leben

Einsatzfelder:

- ◆ **Kranke Menschen**
Rettungsdienst, Krankentransport
- ◆ **Menschen mit Behinderungen**
Behindertenfahrdienst
- ◆ **Alte Menschen**
Pflege- und Betreuungsdienst,
Menüservice, Hausnotruf
- ◆ **Kinder und Jugendliche**
Jugendverbandsarbeit, Kindertagesstätten
- ◆ **Sonstige:**
Erste-Hilfe-Ausbildung

Alter:
18 bis 26 Jahre

Dienstbeginn:
01. September – in Ausnahmefällen auch während des Jahres

Dauer:
12 Monate

Besonderheiten/ Voraussetzungen:
FSJ nach § 14c ZDG (FSJ statt Zivildienst) ist möglich. An vielen Einsatzstellen ist ein Führerschein von Vorteil.

Im FSJ in Kath. Trägerschaft arbeiten der Bund der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ) als Dachverband der kirchlichen Jugendverbände und der Caritasverband als katholischer Wohlfahrtsverband mit seinem Fachverband IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit zusammen. Dabei ist der BDKJ v.a. für die Durchführung der Bildungsseminare und die Begleitung der FSJ-TeilnehmerInnen, Caritas/ IN VIA v.a. für die Begleitung der Einsatzstellen zuständig.

Die LAG FSJ begreift das FSJ als ein soziales Bildungsjahr, das den FSJ-TeilnehmerInnen zur persönlichen Weiterentwicklung und zur beruflichen Orientierung dienen soll.

Wir bieten derzeit bayernweit 270 FSJ-Plätze an. Auch das FSJ nach § 14c ZDG (FSJ statt Zivildienst) ist bei uns möglich.

Einsatzfelder:

- ◆ **Kranke Menschen**
Krankenhäuser, Reha- und Kurkliniken, Sozialstationen
- ◆ **Menschen mit Behinderungen**
Wohnheime, Werkstätten, Förderzentren, Schulen
- ◆ **Menschen mit psychischer Erkrankung**
Krankenhäuser, Wohnheime
- ◆ **Alte Menschen**
Altenwohnheime, Pflegeheime, Sozialstationen, Tagespflegeeinrichtungen, Freizeit- und Bildungseinrichtungen
- ◆ **Kinder und Jugendliche**
Regionalstellen für kirchliche Jugendarbeit und Jugendverbände, Jugendzentren, Jugendbildungsstätten, Internate, Kindergärten, außerschulische Nachmittagsbegleitung, Horte

Regionale Schwerpunkte:

In jeder bayerischen Diözese gibt es Anlaufstellen und eigene Seminargruppen. Die BDKJ-Landesstelle und Caritas/ IN VIA vor Ort sind Ansprechpartner für Interessent/-innen.

Augsburg	0821/ 3156-334
Bamberg	0951/ 8688-30
Eichstätt	089/ 532931-24
München-Freising	089/ 48092-2320
Regensburg	0941/ 5021-175
Passau	0851/ 393-289
Würzburg	0931/ 38666-728

Alter:
16 – 26 Jahre

Dienstbeginn:
01.09.

Dauer:
12 Monate



Kreisjugendring Miesbach
Im Bayerischen Jugendring
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Servicestelle Jugendarbeit
für den Träger Kreisjugendring Miesbach
Rosenheimer Str. 12
83714 Miesbach
Tel: 08025/704-356 o. 08025/999596
carolin.ruis@lra-mb.bayern.de



Pädagogische Zentralstelle
Freiwilliges Soziales Jahr für den Bundesverband
privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)
Know How sozial e.V.
Gewerbering Süd 12
92533 Wernberg-Köblitz
Tel.: 09604/9099969
Fax: 09604/909796
info@fsj.bpa.de
www.fsj.bpa.de

Der Kreisjugendring (KJR) Miesbach versteht das Freiwillige Soziale Jahr als ein soziales Bildungsjahr und bietet als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres jungen Menschen die Möglichkeit, durch aktive Mitarbeit soziale Berufsfelder kennen zu lernen und dadurch ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Die Aufgabenfelder im Freiwilligen Sozialen Jahr des Trägers KJR finden sich schwerpunktmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Einsatzfeld bietet den Freiwilligen ein breites Spektrum an Betätigungsmöglichkeiten und Einrichtungen.

Wir bieten bis zu 20 FSJ-Plätze an.

Einsatzfelder:

◆ **Kinder und Jugendliche**

Jugendverbandsarbeit, Jugendzentrum, Schule, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung, Kinderhort, Heilpädagogische Tagesstätte, Schülertagesstätte

Alter:

ab 18 Jahren (in Ausnahmefällen auch ab 16 Jahren)

Dienstbeginn:

01. September bzw. 01. Oktober eines jeden Jahres

Dauer:

(in der Regel) 12 Monate

Besonderheiten/ Voraussetzungen:

Übernahme der pädagogischen Aufgaben als zentrale Stelle für andere Träger

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) ist der größte Spitzenverband im Bereich der Interessenvertretung privat – gewerblicher Sozialdienstleistungsunternehmen. Inzwischen blickt der bpa stolz auf immerhin 40 Jahre Verbandsgeschichte zurück.

Im bpa sind bundesweit sowohl Einrichtungen aus der ambulanten als auch stationären Pflege und der Behindertenhilfe beheimatet. Von daher ist das Spektrum, in dem es Einsatzmöglichkeiten für Menschen gibt, die sich entschlossen haben, ein freiwilliges soziales Jahr zu absolvieren, besonders groß. Der bpa freut sich über das Engagement junger Menschen und ist bereit, sich den Anforderungen zu stellen, die eine solche Verantwortung in sich trägt.

Das Freiwillige Soziale Jahr: Eine Chance fürs Leben!

Einsatzfelder:

◆ **Kranke Menschen**

Krankenhaus, Reha- und Kurklinik, Sozialstation

◆ **Menschen mit Behinderungen**

Wohnheim, Werkstatt, Förderzentren, Schulen

◆ **Psychisch Kranke**

Krankenhäuser, Wohnheime

◆ **Senioren/ alte Menschen**

Altenheim, Pflegeheim, Sozialstation, Tagespflege, Bildungseinrichtung

◆ **Kinder und Jugendliche**

Jugendverbandsarbeit, Jugendzentrum, Internat, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung, Hort

◆ **Sonstige**

Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankung

Regionale Schwerpunkte:

Bayernweit

Alter:

Vollzeitschulpflicht muss erfüllt sein, nicht älter als 26 Jahre

Dienstbeginn:

In der Regel August/ September und späterer Einstieg nach Absprache möglich

Besonderheiten:

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können anstelle von Zivildienst das FSJ für 12 Monate ableisten.



Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e.V.

Freiwilliges Soziales Jahr
Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen
Tel: 09131/75461-43
irene.liebel-metzner@lebenshilfe-bayern.de
www.lebenshilfe-bayern.de



Malteser Hilfsdienst gGmbH

Referat FSJ
Kalker Hauptstr. 22-24
51103 Köln
Tel.: 0221/ 87072-72
fsj@maltanet.de
www.malteser.de

Die Lebenshilfe-Landesverband Bayern gestaltet soziale Zukunft für Menschen mit Behinderung. Als Träger des FSJ ermöglicht die Lebenshilfe-Landesverband Bayern auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres jungen Menschen die Mitarbeit in ausgewählten Arbeitsfeldern. Wir wollen dazu beitragen, dass junge Freiwillige sich für Menschen mit Behinderungen engagieren und dabei eigene Fähigkeiten und Stärken entdecken können. Besonderen Wert legen wir darauf, Entscheidungshilfen für den späteren Beruf zu geben und auch Wartezeiten zwischen Schule und Ausbildung sinnvoll zu überbrücken.

Wir bieten Einsatzstellen in den Bereichen:

Einsatzfelder:

- ◆ **Menschen mit Behinderungen**
Wohnheime, Werkstätten, Förderzentren, Schulen
- ◆ **Menschen mit psychischer Erkrankung**
Wohnheime, Werkstätten
- ◆ **Alte Menschen**
Pflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen
- ◆ **Kinder und Jugendliche**
Kindergarten, Kindertagesstätten, Kinderheime

Alter:

17-26 Jahre

Dienstbeginn:

in der Regel 01.09.

Dauer:

mindestens 12 Monate
Verlängerungen möglich auf 18 Monate

Besonderheiten/ Voraussetzungen:

Interesse an der Arbeit für Menschen mit geistiger Behinderung

Die Malteser sind eine der großen karitativen Organisationen in Deutschland und bundesweit an mehr als 600 Orten vertreten. Der christliche Dienst am Bedürftigen steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Wir engagieren uns u.a. im Rettungsdienst, in der Erste-Hilfe-Ausbildung und Jugendarbeit, in Besuchs- und Betreuungsdiensten sowie bei internationalen Hilfs- und Katastropheneinsätzen.

Wir bieten derzeit rund 80 FSJ-Plätze in Bayern an.

Einsatzfelder:

- ◆ **Kranke Menschen**
Krankentransport, Rettungsdienst
- ◆ **Menschen mit Behinderungen**
Behindertenfahrdienst, Schulen
- ◆ **Alte Menschen**
Pflege- und Betreuungsdienst, Menüservice, Hausnotruf
- ◆ **Kinder und Jugendliche**
Jugendverbandsarbeit
- ◆ **Sonstige**
Erste-Hilfe-Ausbildung

Alter:

16 – 26 Jahre

Dienstbeginn:

April – November

Dauer:

12 Monate – Verlängerung in Absprache bis zu weiteren 6 Monaten möglich

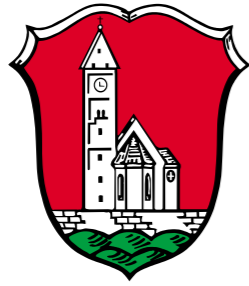
Regionale Schwerpunkte:

bayernweit

Besonderheiten/ Voraussetzungen:

Das FSJ nach § 14c ZDG (FSJ statt Zivildienst) ist bei uns möglich.

An vielen Einsatzstellen ist der PKW-Führerschein erforderlich.



Markt Stadtbergen
Oberer Stadtweg 2
86391 Stadtbergen

Der Markt Stadtbergen bietet seit 2003 eine Stelle im FSJ an. Angegliedert ist die Anstellung in unserem Kultur-/ Jugend-/ Sport- und Wohnungsamt. Ansprechpartner ist unser kommunaler Jugendpfleger. Dieser ist ebenfalls Mitarbeiter in diesem Amt und übernimmt als Dipl. Sozialpädagoge die tägliche pädagogische Anleitung.

Der Markt Stadtbergen bietet dem FSJler ein interessantes, abwechslungsreiches Arbeitsfeld. Sowohl die Eingliederung in den kommunalen Verwaltungsapparat als auch die Arbeit in der offenen Jugendarbeit bieten dem FSJler ein breites Spektrum, den eigenen Erfahrungshorizont zu erweitern.

Der Markt Stadtbergen bietet derzeit 1 Stelle im FSJ an.

Einsatzfelder:

- ◆ **Kinder und Jugendliche**
Jugendzentrum, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung
- ◆ **Sonstige**
Kulturarbeit

Alter:
mindestens 18 Jahre

Dienstbeginn:
September

Dauer:
1 Jahr

Besonderheiten/ Voraussetzungen:
Bewerber muss anerkannter Kriegsdienstverweigerer sein
Wohnort möglichst Stadtbergen oder unmittelbares Umfeld



Stadt Forchheim
Personal- und Organisationsamt
St.-Martin-Str. 8
91301 Forchheim
Tel:09191/ 714-216
Fax:09191/ 714-402
personalamt@forchheim.de
www.forchheim.de

Die Einrichtungen, in denen die Helfer des FSJ eingesetzt werden, sind das Krankenhaus der Vereinigten Pfründnerstiftungen und das Altenheim der Vereinigten Pfründnerstiftungen (Katharinenspital).

Einsatzfelder:

- ◆ **Kranke Menschen**
Krankenhaus, Reha- und Kurklinik, Sozialstation
- ◆ **Alte Menschen**
Altenheim, Pflegeheim, Sozialstation, Tagespflege, Bildungseinrichtung

Alter:
15 bis 27 Jahre

Dienstbeginn:
jeweils zum 01. September des Kalenderjahres

Dauer:
12 Monate

Auszug aus dem
**Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres
FSJ-Förderungsänderungsgesetz (FSJGÄndG)
Vom 27. Mai 2002 (BGBl. 2002, S. 1667ff)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres**

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

**§ 1
Fördervoraussetzungen**

Das freiwillige soziale Jahr wird gefördert, wenn die in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderung dient dazu, die mit der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres verbundenen Härten und Nachteile zu beseitigen.

**§ 2
Freiwillige, freiwilliger Dienst**

- (1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die
1. einen freiwilligen Dienst ohne Gewinnerzielungsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
 2. sich aufgrund einer Vereinbarung mit einem nach § 5 anerkannten Träger zur Leistung dieses Dienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 18 Monaten verpflichtet haben,
 3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten dürfen oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 vom Hundert der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
 4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 5 anerkannten Träger des freiwilligen Dienstes darauf vorbereitet werden, einen freiwilligen Dienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben, sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

(2) Der freiwillige Dienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit oder in Einrichtungen der Gesundheitspflege und kulturellen Einrichtungen (Eintrittsstellen) geleistet.

(3) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines der in § 5 genannten Träger des freiwilligen sozialen Jahres sichergestellt, mit dem Ziel, das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie soziale und interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln. Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr mindestens 25 Tage. Bei einer Verlängerung des Dienstes gemäß Absatz 4 Satz 2 verlängert sich die Gesamtdauer der Seminare nicht entsprechend. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Bei einem Dienst im Inland besteht die Möglichkeit, den gemäß Satz 1 vereinbarten Dienst um bis zu sechs Monate zu verlängern. Eine mehrfache Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres wird nicht gefördert. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres wird nicht zusätzlich zur Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der jeweils geltenden Fassung gefördert.

**§ 3
Freiwilliges soziales Jahr im Ausland**

(1) Das freiwillige soziale Jahr kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Das freiwillige soziale Jahr im Ausland wird ganztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 geleistet, zu dem insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung gehört. Es wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 5 anerkannten Trägers sichergestellt.
2. Zur Vorbereitung auf den freiwilligen Dienst und während des freiwilligen Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder der Trägerorganisationen. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit.
3. Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Ein gegebenenfalls erforderlicher Sprachkurs soll ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

**§ 4
Förderung**

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres richtet sich nach

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 34 Satz 1 Nr. 3 und § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (Hochschulzulassung),
3. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
4. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
5. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
6. § 346 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosenversicherung),
7. § 82 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Nr. 2b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegspopferversorgung),
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 249 Abs. 2 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 168 Abs. 1 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Nr. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr).

**§ 5
Träger**

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen

1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes zulassen, wenn sie für eine den Bestimmungen der §§ 2 und 4 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(2) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne des § 3 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie aufgrund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(3) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

**§ 6
Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis**

(1) Der Träger des freiwilligen Dienstes und der Freiwillige oder die Freiwillige schließen vor Beginn des freiwilligen Dienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift des Freiwilligen oder der Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen Dienstes,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den der Freiwillige oder die Freiwillige sich zum freiwilligen Dienst verpflichtet hat, sowie Regelungen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des freiwilligen Dienstes beachtet werden,
5. Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers, soweit es dessen bedarf,
6. die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Urlaubstage.

(2) Der Träger stellt dem Freiwilligen oder der Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum der Teilnahme enthalten.

(3) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes kann der Freiwillige oder die Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des freiwilligen Dienstes aufzunehmen.

§ 7 Datenschutz

Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres darf personenbezogene Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 4 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des freiwilligen sozialen Jahres zu löschen.

§ 8 Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013), wird wie folgt geändert:

1. In § 14b Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat,“ gestrichen.
2. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

§ 14c Freiwilliges Jahr

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu einem freiwilligen Dienst nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres schriftlich verpflichtet haben. Der Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung sowie vor Vollendung des 25. Lebensjahres anzutreten und hat eine ganztägige, auslastende Hilfstätigkeit über mindestens zwölf Monate einschließlich einer pädagogischen Begleitung mit einer Dauer von 25 Tagen sowie 24 Tagen Urlaub (Vollzeittätigkeit) zu umfassen. Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres anerkannt ist.

(2) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nach, dass sie Dienst gemäß Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(4) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 erhalten für höchstens zwölf Monate auf Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst vierteljährlich nachträglich einen Zuschuss zu den Kosten, die ihnen aufgrund der pädagogischen Begleitung, eines angemessenen Taschengelds und der Sozialversicherungsbeiträge für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer entstehen. Der Träger hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung, soweit er seine Verpflichtungen gegenüber den anerkannten Kriegsdienstverweigerern oder seine sonstigen Verpflichtungen als anerkannter Träger nicht einhält. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, entfallen sie später oder wird der Dienst des anerkannten Kriegsdienstverweigerers vorzeitig beendet, sind überzahlte Beträge von den Trägern zurückzuerstaten.

(5) Das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen einer Vollzeittätigkeit gemäß Absatz 1, den Anzeigen gemäß Absatz 2, zum Nachweis nach Absatz 3 Satz 1, zur Höhe und zur Verwendung des Zuschusses nach Absatz 4 sowie zur Schaffung neuer Plätze für anerkannte Kriegsdienstverweigerer als Voraussetzung für die Kostenerstattung kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch Rechtsverordnung regeln, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

3. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „im Ausland (§ 14b)“ die Wörter „, wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines freiwilligen Jahres (§ 14c)“ ergänzt.

Artikel 4 Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes

Dem § 2 Abs. 4 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1676) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag ist schon sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres zulässig, wenn ein Antrag des Betroffenen auf vorgezogene Ableistung des Zivildienstes beigefügt ist, dem sein gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat. Das Gleiche gilt, wenn dem Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beigefügt sind

1. der Entwurf einer Verpflichtung nach § 14c Abs.: 1 des Zivildienstgesetzes,
 2. die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers, einer solchen Verpflichtung des Antragstellers nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zuzustimmen und
 3. die Erklärung des Trägers nach § 14c Abs. 3 des Zivildienstgesetzes, eine solche Verpflichtung mit dem Antragsteller nach dessen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abschließen zu wollen.
- Wer einen Antrag nach Satz 2 oder Satz 3 gestellt hat, kann bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres gemustert werden.“

Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 3, 4 und 5 treten am 1. August 2002 in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

